

Satzung

des Marktes Wernberg-Köblitz über Straßennamen und Hausnummerierung

Der Markt Wernberg-Köblitz erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Dezember 1973 (GVBL. S. 599), zuletzt geändert durch § 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 04. Juni 1974 (GVBL. S. 245), des Art. 52 des Bay. Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. vom 02. Juli 1974 (GVBL. S. 333) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) folgende Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung:

§ 1:

STRAßENNAMEN UND STRAßENSCHILDER

- (1) Der Markt benennt die öffentlichen Straßen und Plätze. Er bringt die Straßenschilder an den Häusern und Grundstücken an und bestimmt die Art, Ort und Zeit der Anbringung.
- (2) Der Markt entscheidet über die Straßenbezeichnung des Grundstückes.
- (3) Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten des Marktes beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 2:

HAUSNUMMERN

- (1) Der Markt teilt auf Antrag oder von Amts wegen die Hausnummern für das auf dem Grundstück errichtete und bauaufsichtlich genehmigte Gebäude zu (erstmalige Erteilung, Nummerierung).
- (2) Ausnahmsweise kann eine eigene Hausnummer auch für Gebäudeteile oder Nebengebäude erteilt werden.

§ 3:

BESCHAFFENHEIT DER HAUSNUMMERNSCHILDER

- (1) Der Markt kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern bestimmen.
- (2) Er kann in Art und Größe abweichende Ausführungen zulassen, wenn die Deutlichkeit der Nummerierung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4:

PLATZ DER HAUSNUMMERNSCHILDER, HINWEISSCHILDER

- (1) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,5 m angebracht werden.

- (2) Wenn der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite deutlich sichtbar anzubringen.
- (3) Die Hausnummernschilder müssen an oder neben der Einfriedung angebracht werden, wenn die Straßenseite des Gebäude mehr als 10 m von der Straße entfernt ist.
- (4) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche, so sind an geeigneten Stellen Hinweisschilder anzubringen. Art und Größe der Hinweisschilder sowie den Ort der Aufstellung bestimmt der Markt.

§ 5:

BESCHAFFUNG, ANBRINGUNG UND UNTERHALTUNG DER HAUSNUMMERNSCHILDER

- (1) Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke und Gebäude sind verpflichtet, die Hausnummern selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Kommt der Eigentümer oder Besitzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so werden die Hausnummern- oder Hinweisschilder durch den Markt auf Kosten des Eigentümers, Erbbauberechtigten oder Nießbrauchers angebracht, unterhalten und erneuert.
- (3) Die Beschaffung der Hausnummern- und Hinweisschildern kann in Sammelbestellung durch die Gemeinde erfolgen.

§ 6:

DULDUNGSPFLICHT

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßen-, Hausnummern- und Hinweisschilder zu dulden.

§ 7:

KOSTEN DER HAUSNUMMERIERUNG

- (1) Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder und Hinweisschilder.
- (3) Soweit vom Markt Umnummerierungen von bestehenden Straßen angeordnet werden, trägt der Markt die Kosten für die Erneuerung der Hausnummernschilder.
- (4) Bei den dem Markt zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 8:

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1975 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberköblitz vom 12. Dezember 1973 und des Marktes Wernberg-Köblitz vom 25. Februar 1965 außer Kraft.

Markt Wernberg-Köblitz, 16. Dezember 1974

1. Bürgermeister